

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiluft Kino & Kultur Zülpich.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Zülpich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.
- (2) Dabei sollen insbesondere Aspekte einer bewußten und nachhaltigen Lebensweise im Sinne von selbstbestimmtem Leben aller Menschen in Frieden und Würde berücksichtigt werden. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung, Organisation und Durchführung eines Kinoprogramms mit Filmen und Beiträgen die den Vereinszwecken entsprechen.
 - b) die Förderung, Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen.
 - c) die Durchführung und Förderung von Kursen, Workshops und Projekten für Menschen aller Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten.
 - d) die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, privaten und öffentlichen Institutionen.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die handelnden Vorstandsmitglieder werden von den Beschränkung des §181 BGB befreit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung durch Verwirklichung seines Vereinszwecks. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Vergütung für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder

c) Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Im Falle einer Beitragsänderung steht jedem Mitglied ein besonderes Austrittsrecht zu. Der Austritt muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Beitragsänderung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Falls es die Interessen des Vereins bedürfen, können darüber hinaus Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Mitglieder eines Arbeitsausschusses werden durch den Vorstand berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
 - g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 5 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Beitragsordnung gem. § 6 der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand abweichend von §32 BGB auch virtuell einberufen werden und ohne die physische Anwesenheit der Mitglieder

am Versammlungsort stattfinden (z.B. durch eine Videokonferenz). Ebenso sind Hybridlösungen möglich, bei denen ein Teil der Mitglieder virtuell und ein Teil der Mitglieder physisch teilnimmt.

- (7) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder entsprechendes virtuelles Zeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (8) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen in der ersten Vorstandssitzung die auf die Vorstandswahl folgt einen oder zwei Sprecher aus ihren Reihen und teilen die Aufgabenbereiche des Vereins (z. B. Projektbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Mitglieder) nach den persönlichen Kompetenzen untereinander auf. Das Ergebnis der Sprecherwahl sowie die festgelegte Aufgabenverteilung werden den Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Vorstandswahl über die Homepage, schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Verein wird nach §26 BGB durch die beiden Sprecher gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen Vorstandssprecher schriftlich, telefonisch oder per e-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen und bedürfen keiner Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand sollte seine Beschlüsse einstimmig fassen. Ist dies nicht möglich, gilt die einfache Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung

zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erklären. Schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

- (9) Der Vorstand kann Beisitzer*innen berufen und informiert über solche. Beisitzer haben auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Projektbetreuung
 - b) Führung der laufenden Geschäfte
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - f) Buchführung
 - g) Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften
 - i) Abmahnung und Ausschluß von Mitgliedern

§ 10 Arbeitsausschüsse

Aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus Mitgliedern des Vereins, die vom Vorstand auszuwählen sind, können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden, die bestimmte Arbeitsgebiete übernehmen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 11 Kassenprüfer*in

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin, der/ die jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer/ die Kassenprüferin erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Niederschriften

- (1) Für die Mitgliederversammlung wird jeweils ein Schriftführer bestimmt.
- (2) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom einem Vorstandsmitglied sowie vom Schriftführer*in zu unterzeichnen und aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstände die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere vom aktuellen Vorstand zu bestimmende Institution/en, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung zu verwenden hat/haben.

-Ende der Satzung-